



universität
wien

Exposé

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

Der Stufenbau als rechtstheoretisches Problem

vorgelegt von

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

betreut durch

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

1 Problemaufriss

Eine der grundlegenden Aufgaben der Rechtstheorie ist die Erhellung der Struktur des positiven Rechts. Die der Wiener Rechtstheoretischen Schule entstammende Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung stellt für eine solche Strukturanalyse einen gleichermaßen bestechenden wie schillernden Ansatz zur Verfügung.

Auf den Punkt gebracht besagt die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung, dass die von einer je gegebenen Rechtsordnung vorgesehenen Rechtserzeugungsformen in einem Rangordnungsverhältnis stehen bzw eine Hierarchie bilden. *Adolf Julius Merkl* entwickelte sie in Auseinandersetzung mit den frühen rechtspositivistischen Einsichten *Hans Kelsens*¹ über zwei Jahrzehnte in einer Mehrzahl bahnbrechender Arbeiten.² In ihrer insgesamt ausgereiftesten Version tritt sie uns in der „Lehre von der Rechtskraft“³ und den „Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues“⁴ entgegen. Dort gelangt Merkl in wenigen Schritten zu jener strukturellen Einsicht, die er in folgenreicher Weise im Bild des Stufenbaus eingefangen hat.⁵

Während die Idee einer die Einheit der Rechtsordnung konstituierenden Rangordnung der Rechtsquellen erhebliche intuitive Überzeugungskraft besitzt und zu einer Fülle von Einsichten in die Eigengesetzlichkeit arbeitsteilig sich vollziehender Rechtserzeugung und Rechtsvernichtung Anlass gegeben hat, wurde die im Bild des Stufenbaus zum Ausdruck kommende Vorstellung einer strikten Hierarchie des Normenmaterials seit Anbeginn ebenso substantieller wie polemischer Kritik unterzogen.

1.1 Leistungen der Stufenbaulehre

Weitgehende Einigkeit herrscht unter ihren Kennern darüber, was die Stufenbaulehre aus rechtstheoretischer Sicht leistet bzw welche Leistungen ihr berechtigterweise zugeschrieben werden: „Das bleibende und kaum zu überschätzende Verdienst Merkls liegt darin, mit seiner Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung für die Positivität und für die Dynamik des Rechts ein überzeugendes theoretisches Modell angeboten zu haben.“⁶

Seine Erklärungsmacht bezieht dieses Modell daraus, dass es erlaubt, die „Erzeugung des Rechts selbst als Phänomen des positiven Rechts zu deuten“.⁷ Indem es die Geltung einzelner Normen innerhalb einer Rechtsordnung auf die Geltung der die Identität der Rechtsordnung stiftenden Verfassungsordnung zurückführt⁸, löst es das rechtstheoretische Desideratum einer Erklärung der Einheit der Rechtsordnung ein. Gleichzeitig liefert es damit einen Ansatz für die Beschreibung der Rechtsdynamik, d.h. einerseits der Rechtsordnung als sich selbst steuernden Prozesses ständiger Erneuerung und andererseits der Rechtsgewinnung als eines Individualisierungs- und Konkretisierungsprozesses.⁹

Die Verortung eines jeden Rechtsaktes, der weder revolutionärer Verfassungsakt noch Vollzugsakt ist, im Prozess zunehmender Individualisierung und Konkretisierung macht ferner dessen „doppeltes Rechtsantlitz“ dadurch sichtbar, ihn als eine Instantiierung der

¹ Siehe *Behrend* [5], 49, zur gegenseitigen Beeinflussung.

² Vgl. *Borowski* [8] für eine Rekonstruktion und Periodisierung dieser Entwicklung.

³ *Adolf Merkl*, *Lehre von der Rechtskraft*. Entwickelt aus dem *Rechtssatz* (1923). Zitiert als „*Rechtskraft*“.

⁴ *Adolf Merkl*, *Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues*, in: *Festschrift für Hans Kelsen zu dessen 50. Geburtstag* (1931). Zitiert als „*Prolegomena*“.

⁵ Angesichts der Kontingenz des Stufenbaus nach der derogatorischen Kraft wird im Folgenden das Hauptaugenmerk auf dem Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit liegen.

⁶ *Wiederin* [105], 83.

⁷ Siehe *Öhlinger* [64], 14, der sich auf *Kelsen* bezieht.

⁸ Die Problematik der Grundnorm bleibt bewusst ausgeblendet.

⁹ *Wiederin* [105], 85.

Rechtsanwendung ebenso wie der Rechtserzeugung auszuweisen, was im Gegenzug die rechtliche Gleichartigkeit dieser beiden Rechtsphänomene zum Vorschein bringt: beiden wohnen zugleich eine kognitive und eine dezisionistische Komponente inne. Die Erkenntnis, dass speziell Gesetzgebung stets auch Rechtsanwendung ist, weil und insoweit der Gesetzgeber der Verfassung unterworfen ist, bildet die Grundlage für das österreichische System der Verfassungsgerichtsbarkeit – eine Einsicht, durch die „sich die Stufenbaulehre der Wiener Schule einen dauernden Platz in der Rechtsgeschichte gesichert“ hat.¹⁰

1.2 Forschungsstand

Ungeachtet des durchschlagenden Erfolges der Stufenbaulehre und einer bemerkenswerten Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten zu ihren verschiedensten Aspekten herrscht doch erstaunliche Uneinigkeit darüber, ob sie als Strukturtheorie des positiven Rechts überhaupt durchführbar ist.¹¹ Es ist zwar weithin unbestritten, dass es Normen unterschiedlichen Ranges gibt – sowohl hinsichtlich ihrer Erzeugung als auch hinsichtlich ihrer Vernichtung. Fragwürdig ist hingegen, ob sich aus dem das Verhältnis zweier Normen betreffenden Rangurteil auch eine die Rechtsordnung als Ganzes durchziehende Rangordnung zwischen Rechtserzeugungsformen gewinnen lässt.

Von den nicht bloß vermeintlichen Schwierigkeiten, mit denen die Stufenbaulehre in dem Punkt ihrer grundsätzlichen Durchführbarkeit denn auch unverändert zu kämpfen hat, ragen vor allem der Mangel einer zufriedenstellenden Definition der rechtlichen Bedingtheit¹² sowie der Rechtserzeugungsformen¹³ und verschiedene Arten von „Gegenbeispielen“ heraus.¹⁴ Der unbefriedigende Zustand der Stufenbaulehre führte zu dem Vorwurf, es handle sich beim Stufenbau um eine bloße Metapher, die zwar sehr attraktiv, einer Präzisierung aber sogar in Hinblick auf einzelne positive Rechtsordnungen nicht zugänglich sei und der einer solchen regelmäßig innewohnenden Struktur nicht gerecht werde.¹⁵ An anderer Front sieht sich die Stufenbaulehre seit gut dreißig Jahren erheblicher, ihre Ablöse durch geeignetere Konzepte heraufbeschwörender Kritik von Seiten postmoderner, Phänomene der Globalisierung in den Fokus rückender Rechtstheorien ausgesetzt.¹⁶

So verwundert es kaum, dass zeitgenössische Proponenten der Stufenbaulehre die rechtstheoretische Untersuchung des Stufenbaus weiterhin für sinnvoll und ergiebig erachten.¹⁷ An diesen Stand der Diskussion knüpft das Dissertationsvorhaben an und versteht sich als ein Versuch, den Stufenbau aus seinem prekären metaphorischen Dasein herauszulösen und in ein kohärentes Strukturmodell überzuführen.

¹⁰ Öhlinger [65], 81.

¹¹ Vgl. zur Verneinung der „Durchführbarkeitsthese“ nur Öhlinger [65], 85, der von der Auflösung des Stufenbaus nach der rechtlichen Bedingtheit spricht, und Jakob [36], 354, der dessen völligen Zusammenbruch konstatiert. Dementgegen wurde der Stufenbau im Staats- und Verwaltungsrecht – zumindest des deutschen Sprachraums – extensiv rezipiert und fand in eine Vielzahl von Lehrbüchern zum öffentlichen Recht sowie zur Rechtstheorie Eingang: vgl. beispielhaft die Bemerkungen in Wiederin [105], 81 f, sowie Rütters/Fischer/Birk [81], 171 f.

¹² Vgl. insb Wiederin [105], 92 f.

¹³ Vgl. einerseits Walter [98], 52 f, andererseits bspw Thienel [92], .

¹⁴ Zu Beispielen der Bedingtheit von Verfassungsgesetzen durch einfache Gesetze siehe Öhlinger [64], 16; zum Problem des Gewohnheitsrechts siehe Jakob [36], 350; zum Problem der Selbstabänderung siehe Suber [88] sowie Ross [80] und Bulygin [12].

¹⁵ Vgl. Krawietz [45] sowie Koller [44], deren Kritik freilich insofern umfassender ist, als sie eine normativ-realistische Betrachtungsweise einfordern.

¹⁶ Vgl. insb Ost/van de Kerchove [66] und [67], Teubner [90], Augsberg [3], Losano [53] und Neves [62].

¹⁷ Siehe bspw Borowski [10], 44, der darauf hinweist, dass der Stufenbau zwar in seinen Grundzügen verstanden sei, aber immer noch deutlicher Forschungsbedarf bestehe.

2 Forschungsfragen

Frage 1. Lässt sich der Stufenbau als ein rechtstheoretisches Strukturmodell formulieren, das den nachfolgenden Anforderungen genügt? Es

- gibt ihm eine präzise und kohärente Gestalt oder erlaubt zumindest, den ihm innewohnenden Problemen eine präzise und kohärente Formulierung zu geben;
- integriert die Komplexität der in positiven Rechtsordnungen regelmäßig anzutreffenden Strukturzusammenhänge;
- überwindet die gegen den Stufenbau ins Treffen geführten Einwände (Gegenbeispiele);
- bildet die Rechtsdynamik als Prozess der Änderung des Normenmaterials einer Rechtsordnung in der Zeit angemessen ab;
- fängt die dem Stufenbau zugrunde liegende Intuition ein, erbringt die ihm wie oben zugeschriebenen Leistungen und bewahrt seine rechtspraktischen Anwendungen.

Frage 2. Wenn ja, enthält dieses Modell Bestandteile, die für jede Art rechtstheoretischer Strukturtheorie wesentlich bzw unhintergebar sind?

3 Material und Methode

Ausgangspunkt der geplanten Arbeit ist die Einsicht, dass sich die von Merkl identifizierte Struktur einer positiven Rechtsordnung abstrakt in der Sprache der elementaren Mengenlehre einfangen lässt.¹⁸

Die Aufgabe, die sich Merkl im Rahmen der von ihm anvisierten Strukturtheorie stellt, besteht darin, „das logische Verhältnis der einzelnen differenzierten Rechtserscheinungen zu bestimmen“.¹⁹ An den Beginn dieser von ihm vorgeschlagenen Bestimmung setzt er die harmlos anmutende Annahme, dass „jede einzelne Rechtsordnung als Summe von Rechtsätzen gedacht“ wird.²⁰ Daran schließt er die Beobachtung, dass der Rechtssatz jeden beliebigen Rechtsinhalt in sich aufnimmt: „Der logischen Form des Rechtssatzes entsprechen die verschiedensten positivrechtlichen Erscheinungen.“²¹ Indem er die Rechtssätze weiters als „formell differenziert“ ansieht, dringt er zu der vom traditionellen Begriff der Rechtsquelle abstrahierenden Einsicht vor: „Das Recht ... weist eine Mehrzahl von Formen auf, deren jede einzelne wiederum den verschiedenartigsten Inhalt enthält.“²² Wer der Unterscheidung von Rechtsinhalt und Rechtsform nachgeht, „erkennt in [den] Rechtssätzen nicht nur eine schier unerschöpfliche Zahl an Rechtsinhalten, sondern auch eine, wenngleich viel beschränktere Zahl an Rechtsformen, genauer Rechtssatzformen.“²³

In der auf diese Art aufgebauten Rechtsordnung entdeckt Merkl darüber hinaus einen spezifischen Zusammenhang, „nämlich die Zweiheit einer bedingenden und bedingten Rechtserscheinung“²⁴. Die durch den Bedingungs-zusammenhang hergestellte Zweiheit ist als Subordinationsbeziehung ferner von der als Koordinationsbeziehung bezeichneten Zweiheit zu unterscheiden. „Eine Koordinationsbeziehung zwischen zwei Rechtsformen liegt dann vor, wenn beide gemeinsam durch eine Rechtserscheinung eines anderen Typus bedingt sind

¹⁸ An diesem Punkt zeigt sich insb auch die Überlegenheit der Merkl'schen gegenüber der Bierling'schen Darstellung. Zur letztgenannten siehe *Funke* [23].

¹⁹ Rechtskraft, 214.

²⁰ Rechtskraft, 202. Vgl auch Prolegomena, 252.

²¹ aaO, S 202.

²² aaO, 207 f.

²³ Prolegomena, 252.

²⁴ Rechtskraft, 210.

Die Subordinationsbeziehung wird dadurch hergestellt, dass die Entstehung einer Rechtserscheinung bedingt ist durch eine andere schon bestehende Rechtserscheinung²⁵. Aus der als Subordinationsbeziehung gedachten, einer jeden (vorgegebenen) Rechtsordnung eingeschriebenen Zweiheit generiert er sodann jene Vorstellung von der Struktur der Rechtsordnung, „die man im Bilde als Hierarchie einer höheren und niederen Rechtserscheinung oder in einem anderen Bilde als Stufenfolge bezeichnen kann.“²⁶

Da Merkl die Begriffe „Rechtssatz“ und „Rechtsnorm“ synonym verwendet, wollen wir was Merkl als „Summe von Rechtssätzen“ anspricht, als Menge aller Rechtsnormen²⁷ der gegebenen Rechtsordnung verstehen und N nennen.²⁸ Dann entsprechen die Rechtssatzformen (Rechtserzeugungsformen) den Elementen einer Zerlegung \mathcal{Z} von N .²⁹ Das, was Merkl als Zweiheit einer bedingenden und bedingten Rechtserscheinung bezeichnet, ist nichts anderes als eine spezielle zweistellige Relation R ³⁰ auf der Menge N .³¹ Offen bleibt bei Merkl, wozwischen letztlich die Rangordnung³² besteht, die er als den Stufenbau anspricht: zwischen den Rechtserzeugungsformen oder doch zwischen den Rechtsnormen selbst.

Ungeachtet dieser letzten Frage erweisen sich die Ausführungen Merkls als sichtlich geeignet, den formal-abstrakten Gehalt einer Strukturtheorie normativistischer Prägung zu isolieren und in der Sprache elementarer Mengenlehre darzustellen. Der tieferliegende Grund dafür findet sich aber schon in den erkenntnistheoretischen Voraussetzungen der von ihm entwickelten Strukturtheorie.

Eignung des mathematischen Zugangs

Eine Strukturtheorie des Rechts, die ihren Gegenstandsbereich als das einer Rechtsordnung zugehörige Normensystem und ihr Ziel als die Rekonstruktion dessen Struktur wählt, gibt sich die Elemente ihrer Theoriebildung selbst vor: Normen und Relationen zwischen Normen sowie Mengen von Normen und Relationen zwischen diesen.³³ Die Sprache der Mengenlehre erlaubt, diese Elemente in abstrakter Form zu erfassen und so ihre Ordnungsfunktion für

²⁵ aaO, 215.

²⁶ aaO, 210.

²⁷ Für die Reformulierung reicht ein untechnischer Begriff der Rechtsnorm aus.

²⁸ Die Menge N aller Rechtsnormen bzw Rechtsvorschriften einer gegebenen Rechtsordnung (zu einem gegebenen Zeitpunkt) ist eine *endliche* Menge.

²⁹ Eine Zerlegung einer endlichen Menge N ist eine Menge \mathcal{Z} von Teilmengen Z_1, \dots, Z_n von N sodass gilt: $N = \bigcup_{i=1}^n Z_i$ und $Z_i \cap Z_j = \emptyset$ für alle $i, j \in \{1, \dots, n\}, i \neq j$. Die Zerlegung der Menge N aller Rechtsnormen einer gegebenen Rechtsordnung in Rechtserzeugungsformen ergibt sich aus den beiden Tatsachen, dass zum einen unter der Annahme der Selbsterzeugung des Rechts jede Rechtsvorschrift einer Rechtserzeugungsform angehören muss, und zum anderen aus Rechtsschutzgründen bzw aus Gründen der Rechtskontrolle eine Rechtsvorschrift nur einer Rechtserzeugungsform angehören kann.

³⁰ Eine zweistellige Relation R auf einer Menge N ist eine Teilmenge des kartesischen Produkts $N \times N$, d.h. der Menge aller geordneten Paare von Elementen aus N . Gehört ein $(n, m) \in N \times N$ der Relation R an, d.h. gilt $(n, m) \in R$, so schreiben wir auch nRm .

³¹ Dasselbe gilt für einen geeigneten Begriff von Derogierbarkeit.

³² Wegen seiner Geläufigkeit im juristischen Diskurs wird der Begriff der Rangordnung als Überbegriff für die mengentheoretischen Begriffe der Ordnung und der Striktordnung gebraucht. Eine Ordnung auf einer (nicht-leeren) Menge M ist eine zweistellige Relation auf M mit den Eigenschaften reflexiv, antisymmetrisch und transitiv. Eine Striktordnung auf M ist eine zweistellige Relation auf M mit den Eigenschaften irreflexiv, asymmetrisch und transitiv. Der Einfachheit halber sei jede Rangordnung im Folgenden durch das Symbol $<$ notiert.

³³ So schon *Weinberger* [100], 110, der in „dem Hervorheben gewisser Bauelemente des betrachteten Gegenstands und der Bestimmung der Beziehungen dieser Elemente“ die charakterisierende Eigenschaft einer jeden Strukturtheorie sieht. Ebenso *Pfersmann* [72], 171, der den Gegenstandsbereich der Merkl'schen Stufenbautheorie in ähnlicher, wenn auch terminologisch etwas undurchsichtiger Weise beschreibt.

die strukturtheoretische Analyse zu verdeutlichen.³⁴ Tritt eine Strukturtheorie des Rechts, bspw die Stufenbaulehre, mit dem Anspruch auf, ein theoretisches Instrumentarium für die Rekonstruktion der Struktur des Normensystems für jede beliebige positive Rechtsordnung zur Verfügung zu stellen³⁵, bedarf sie einer Gestalt, die gleichzeitig hinreichend abstrakt ist, um auf eine beliebige Rechtsordnung angewendet werden zu können, und hinreichend spezifizierbar ist, um die Besonderheiten der einzelnen Rechtsordnungen adäquat abzubilden.³⁶

Gerade eine solche formal-abstrakte Gestalt wird in der geplanten Arbeit entwickelt und im Folgenden skizziert. Die Mengenlehre dient hierbei lediglich als Hilfsmittel, diese Gestalt zu beschreiben und sichtbar zu machen. Zwar zu dem dahinter liegenden Zweck, genuin rechtstheoretische Aussagen zu treffen. Die Leistungsfähigkeit der vorgeschlagenen Konzeptualisierung der Strukturtheorie normativistischer Prägung erweist sich letztlich an dem mit ihren Mitteln erzielbaren Erkenntnisfortschritt.³⁷

4 Vorläufige Thesen

Dem Dissertationsvorhaben liegt die Überzeugung zugrunde, dass beide Forschungsfragen affirmativ beantwortet werden können. Anhand einer Analyse der Voraussetzungen des Stufenbaus, die die für ihn konstitutiven Elemente identifiziert, wird sein formal-abstrakter Gehalt herausgearbeitet und zu einem Strukturmodell verdichtet (These 1). Nenne das den *strukturtheoretischen Kern der Stufenbaulehre*. Wie sich zeigen wird, ermöglicht dieser Kern, sowohl die dem Stufenbau inhärenten theoretischen Probleme als auch die gegen ihn erhobenen rechtstheoretischen Einwände unterschiedlichster Provenienz innerhalb ein und desselben terminologischen Rahmens zu formulieren und zu diskutieren.

In Hinblick auf die Einlösung der weiteren, an das anvisierte Strukturmodell gestellten Anforderungen erweist sich die *systematische Unterscheidung* zwischen der rechtlichen Bedingtheit als einer unter Normen bestehenden Relation und der Rangordnung von Rechtserzeugungsformen als zentral. Zum einen leistet sie die Zusammenführung der Vorstellung von der Rechtsordnung als „Netzwerk von Delegationen, Rezeptionen und Mandaten“³⁸

³⁴ Insofern als hiermit lediglich vorgeschlagen wird, die interpretative Tätigkeit, auf der die Durchführung der Analyse ruht, in rudimentär bestimmte Bahnen zu lenken, dürfte der hier gewählte Zugang dem in *Somek* [83] herausgearbeiteten Vorwurf an das dort so genannte *modifizierte Produktionsmodell* der Rechtserkenntnis entgegen, er stehe und falle mit der „Annahme, dass sich die Determination von Erzeugungsbedingungen unabhängig von der realen Rechtserzeugung objektivieren lässt.“

³⁵ Darin manifestiert sich nach *Potacs* [75], 16, die empirische Funktion der Rechtstheorie. *Pfersmann* [72] verwendet dafür den Begriff „normativer Empirismus“. Der in Erwiderung auf die Aufdeckung nicht zu leugnender Unzulänglichkeiten der Stufenbaulehre getätigte Hinweis, sie beziehe sich lediglich auf eine Idealrechtsordnung, wurde zurecht als erfolglose Verschiebung ihrer Probleme kritisiert. Dies schon insofern, als das zentrale methodologische Credo des Normativismus der Wiener Schule darin besteht, das positive Recht zu beschreiben (siehe bspw *Funk* [23]). Dem lässt sich im modelltheoretischen Zugang die Wendung geben, dass bei der Modellbildung zwangsläufig eine Idealisierung bzw Reduktion vorgenommen wird, die der Anwendung des Modells auf reale Rechtsordnungen vorausgeht (siehe bspw *Bokulich* [7], *Stachowiak* [86]).

³⁶ *Pfersmann* [72], 167, nennt dies mit *Carré de Malberg* das Problem der Allgemeinheit: eine Strukturtheorie „muss also nicht nur für jede Rechtsordnung gelten, sie muss auch hinsichtlich jeder einzelnen Rechtsordnung die Möglichkeit bieten, jeweils spezifische Aspekte freizulegen, die eine andere Theorie nicht gleichermaßen begreiflich gemacht hätte, sie muss, mit anderen Worten, die spezifischen Strukturgesetze einer bestimmten Rechtsordnung erklären können und damit letztlich auch auf die Frage eine Antwort geben können, wie dieses oder jenes bisher nicht zufriedenstellend gelöste Fallproblem gelöst werden soll.“

³⁷ Siehe dazu Abschnitt 5 unten.

³⁸ *Öhlinger* [64], 17.

mit der Vorstellung der die Komplexität des Normenmaterials reduzierenden Hierarchie der Rechtserzeugungsformen. Zum anderen eröffnet sie den Raum, die Rangordnung so zu adaptieren, die als Gegenbeispiele gehandelten Phänomene, allen voran die mangelnde „Uniformität“ der rechtlichen Bedingtheit hinsichtlich der Rechtserzeugungsformen³⁹, als ihr jenseitig zu erkennen. Konkret heißt das, dass insbesondere die vielbemühten Beispiele der Geschäftsordnung des Nationalrates oder des Bundesgesetzblattgesetzes dem Stufenbau keinen Abbruch tun (These 2).

Schließlich macht die Explikation des strukturtheoretischen Kerns deutlich, dass das Problem des Stufenbaus nicht durch Verweis auf die angebliche Selbstdekonstruktion der Normenhierarchie oder die Etablierung von Rechtsregimen jenseits der staatlichen Rechtsordnungen sowie des traditionellen Völkerrechts beseitigt werden kann. Insofern ist jenen Angriffen gegen den Stufenbau, denen eine hinreichend klare Vorstellung von ihm fehlt, die Unhintergebarkeit seiner formal-abstrakten Gestalt entgegenzuhalten (These 3).

4.1 Der strukturtheoretische Kern der Stufenbaulehre

Der Begriff der Rechtsordnung wird als undefinierter Grundbegriff angesetzt, auf den die strukturtheoretische Rekonstruktion aufbaut. Der normativistische Zugang besteht dann darin, einer je gegebenen Rechtsordnung ein Normensystem, d.h. eine Menge von Sollsätzen zuzuordnen. Die Vorstellung von der dynamischen Struktur der Rechtsordnung macht dann richtigerweise erforderlich, diese Zuordnung mit *Carlos Alchourrón* und *Eugenio Bulygin* für jeden Zeitpunkt des Bestehens der Rechtsordnung vorzunehmen, d.h. für jeden solchen Zeitpunkt t ein Normensystem N_t zu betrachten.⁴⁰ Die darauf zu definierende zweistellige Relation sei mit R_t , die durch die Rechtserzeugungsformen gegebene Zerlegung mit Z_t bezeichnet. Verfügt die gegebene Rechtsordnung über ein im Wesentlichen geschlossenes Rechtsquellensystem, so ist die Zusammensetzung von Z_t ab einem geeigneten Zeitpunkt von t unabhängig.⁴¹ Das ermöglicht, von der Menge der Zerlegungsmengen zu sprechen. Diese sei mit Z bezeichnet.

These 1. *Das rechtstheoretische Problem des Stufenbaus besteht darin, für jeden Zeitpunkt t auf der einer gegebenen Rechtsordnung zugeordneten Menge N_t eine, der Rechtsordnung selbst zu entnehmende, strukturtheoretisch relevante (zweistellige) Relation R_t zu definieren, ferner eine, die von der Rechtsordnung vorgesehene Arbeitsteiligkeit der Rechtserzeugung widerspiegelnde, Zerlegung Z_t von N_t zu bestimmen und schließlich auf der – von t unabhängigen – Menge Z der Zerlegungsmengen eine Rangordnung $<$ festzulegen.*^{42,43}

Das Datum $\langle N_t, R_t, Z_t, < \rangle_{t \in \mathbb{N}}$, oder der Einfachheit halber auch $\langle N, R, Z, < \rangle$, legt somit die formalen Bestandteile des zu entwickelnden Strukturmodells fest und sei als *strukturtheoretischer Kern der Metapher des Stufenbaus* bzw. als *strukturtheoretischer Kern der Stufenbaulehre* bezeichnet. Von einem Strukturmodell, das den in der ersten Forschungsfrage angeführten Anforderungen genügt, sagen wir, dass es *die Metapher des Stufenbaus präzisiert*.

³⁹ Mathematisch ausgedrückt: Die Quotientenabbildung der durch Z definierten Äquivalenzrelation auf N ist mit der *relationalen Struktur* auf N nicht verträglich.

⁴⁰ Aus Gründen der Einfachheit wird eine zeitdiskrete Konzeption gewählt, sodass $t \in \mathbb{N}$ eine natürliche Zahl bezeichnet.

⁴¹ Präziser gibt es ein $t_0 \in \mathbb{N}$, sodass unter Zugrundelegung eines geeigneten Verständnisses von Gleichheit für Zerlegungen gilt: $Z_t = Z_{t_0}$ für alle $t \geq t_0$.

⁴² Die Frage nach der Notwendigkeit der Stufung ist solange vernachlässigbar, als nicht geklärt ist, ob der Stufenbau als Modell überhaupt formuliert werden kann.

⁴³ Angesichts des engen Rahmens des Exposé bleiben die Besonderheiten, die sich im Falle des Stufenbaus nach der derogatorischen Kraft ergeben, hier ausgeblendet. Zu diesen vgl. insb. *Wiederin* [105].

4.2 Dem Stufenbau inhärente rechtstheoretische Probleme

Die eingangs genannten offenen Probleme des Stufenbaus lassen sich nunmehr als Probleme der Modellbildung identifizieren: Welche Rechtserscheinungen werden als Elemente von N gewählt? Welcher Zusammenhang kommt als Relation R in Frage und wie präzise lässt sich diese festlegen? Woraus setzt sich die Zerlegung Z zusammen? Auf welche Art kann aus R eine Rangordnung auf Z gewonnen werden?

In Anlehnung an *Robert Walter* und *Michael Potacs* soll N in der geplanten Arbeit als die Menge der der gegebenen Rechtsordnung angehörigen Rechtsvorschriften aufgefasst werden. Davon ausgehend soll die Untersuchung sowohl der Relation R , d.h. rechtliche Bedingtheit und Derogierbarkeit, als auch der Zerlegung Z , d.h. durch Rechtsquellen oder Rechtserzeugungsformen, im Detail ausleuchten, welche sowohl rechtstheoretischen als auch rechtsdogmatischen Schwierigkeiten bei dem Versuch auftreten, sie der positiven Rechtsordnung zu entnehmen.⁴⁴ Die Aufarbeitung dieser und anderer Schwierigkeiten wird die Erzeugungsregel einer Rechtsvorschrift⁴⁵ ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken.

Sind die Probleme rund um R und Z geklärt, bleibt die Frage, wie sich auf der Grundlage von R eine Rangordnung auf Z konstruieren lässt, die den Stufenbau einfängt. In diesem Zusammenhang ist zuerst deutlich zu machen, dass dafür eine Wahl existiert, d.h. die Rangordnung durch die Relation nicht eindeutig festgelegt ist. Anschließend ist zu erörtern, welche der Wahlmöglichkeiten mit welchen rechtstheoretischen Anforderungen kompatibel sind.

4.3 Der Stufenbau als rechtstheoretisches Strukturmodell

Im Fall einer Rechtsordnung mit einer historisch ersten (kodifizierten) Verfassung besteht Grund zu der Zuversicht, dass sich der Stufenbau in der geforderten, den Anforderungen der ersten Forschungsfrage genügenden Weise präzisieren lässt. Es sollte möglich sein, eine These wie die nachfolgend formulierte zu begründen.

These 2. *Es sei eine Rechtsordnung mit einer historisch ersten (kodifizierten) Verfassung sowie geschlossenem Rechtsquellenystem gegeben.⁴⁶ Dann existiert auf der Menge der Rechtsquellen bzw der Menge geeigneter Rechtserzeugungsformen eine Rangordnung, genauer: eine Striktordnung, welche die Metapher vom Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit präzisiert.⁴⁷*

Die zentrale Idee für die Definition der Striktordnung besteht darin, eine Rechtsquelle Z dann als einer Rechtsquelle Z' nachgeordnet anzusehen, wenn die Erzeugungsregel eines jeden Elements von Z zu jedem Zeitpunkt zumindest ein Element von Z' enthält.⁴⁸ Die Berücksichtigung der Zeitabhängigkeit der Relation der rechtlichen Bedingtheit erlaubt so,

⁴⁴ Vgl. hierzu Prolegomena, 272.

⁴⁵ Für ein gegebenes $v \in N$ ist damit die Menge $E(v)$ aller Rechtsvorschriften $w \in N$ gemeint, für die gilt wRv .

⁴⁶ Die Annahme eines geschlossenen Rechtsquellenystems ist für die Begründbarkeit der These nicht erforderlich und dient an dieser Stelle lediglich der Vereinfachung der Präsentation.

⁴⁷ Genauer ist von dem durch die Festlegung der Rechtserzeugungsformen sowie der Striktordnung, um deren Existenz es hier wesentlich zu tun ist, entstehenden Strukturmodell auszusagen, dass es diese Präzisierung leistet.

⁴⁸ Es wird also nicht verlangt, dass jede Rechtsvorschrift in Z von allen Rechtsvorschriften in Z' rechtlich bedingt, d.h. im Sinne der Relation R diesen nachgeordnet, ist – genau das wird ja auch durch die Gegenbeispiele widerlegt –, sondern lediglich, dass jede Rechtsvorschrift in Z im diachronen Schnitt von zumindest einer Rechtsvorschrift in Z' bedingt ist.

die zeitliche Vorgängigkeit der bedingenden Rechtsvorschriften in die Rangordnung aufzunehmen.

Die Tatsache, dass sich die Metapher vom Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit auf der Ebene der Rechtsquellen bzw. Rechtserzeugungsformen präzisieren und sich daher in einem technischen Sinn von einem Stufenbau der Rechtsquellen sprechen lässt, ändert freilich nichts daran, dass für dessen Anwendung im Einzelfall die Erzeugungsregel explizit zu rekonstruieren ist.

4.4 Der Stufenbau als unhintergebares Strukturproblem

Die sich dem strukturtheoretischen Kern verdankende Eigenschaft des Stufenbaus als rechtstheoretischen Problems, gleichzeitig von höchster Allgemeinheit und elementarster Form zu sein, legt nahe, dass es sich jeder an Normen orientierten Untersuchung der Struktur der Rechtsordnung stellt. In diese Richtung weist die als Arbeitshypothese zu verstehende

These 3. *Der strukturtheoretische Kern der Stufenbaumetapher (d.i. der Stufenbau als rechtstheoretisches Problem) ist jeder strukturtheoretischen Rekonstruktion einer Rechtsordnung mit einer historisch ersten Verfassung immanent, mithin jeder auf eine solche Rechtsordnung bezogenen rechtstheoretischen Positionierung vorgängig.*

Gleichwohl welcher Begriff von Rechtsordnung zugrunde gelegt wird, einer jeden solchen ist stets die ihr für einen Zeitpunkt t zugehörige Menge N_t zuordenbar. Die Tatsache, dass sich das Recht selbst regelt, übersetzt sich dann in sowohl Erzeugungs- als auch Vernichtungszusammenhang zwischen Elementen von N_t . Da eine Rechtsordnung ohne Ausbildung von Rechtserzeugungsformen ihrer Funktionalität verlustig ginge, ist ferner stets Z_t (bzw. Z) vorhanden. Dann ist aber auch die Frage nach der Rangordnung bereits der Rechtsordnung – unabhängig von ihrer spezifischen Konzeption – eingeschrieben.

5 Zum Wert des vorgeschlagenen Strukturmodells

Der modelltheoretische Zugang überwindet jedenfalls die erheblichsten unter den Schwächen des metaphorischen Zugangs zum Stufenbau.⁴⁹

Präzisierung des Konzeptes. Trotz eingehender theoretischer Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Stufenbau liegt unverändert im Dunkeln, welche Objekte in der Sphäre des Rechts auf welche Weise den Stufenbau bilden. Ohne Umschweife wird die Stufenbaulehre einmal als Theorie der Rechtsquellen, ein andermal als Hierarchie von Normen verstanden. Rechtsquellen oder Rechtsnormen stehen sodann in der Beziehung rechtlicher Bedingtheit oder im Erzeugungszusammenhang, formen eine Pyramide, Hierarchie oder Rangordnung. Eine Antwort auf die naheliegende Frage, wie es sich nun genau verhält mit dem Stufenbau, ist die Forschung bislang schuldig geblieben. Der strukturtheoretische Kern und, in weiterer Folge, das Strukturmodell schaffen hier Abhilfe. In bislang unerreichter Klarheit identifizieren sie jene Bezugsobjekte, aus denen der Stufenbau, wenn überhaupt, nur gebildet werden kann. Dadurch wird die Rede vom Stufenbau erstmals auf eine solide, weil definitive Grundlage gestellt.

Gleichzeitig stellt der strukturtheoretische Kern einen einheitlichen terminologischen Rahmen für die Diskussion aller früheren Arbeiten zum Stufenbau zur Verfügung. Mit etwas Aufwand kann nämlich gezeigt werden, dass sich ebenso wie die an der klassischen

⁴⁹ Eben diese Schwächen haften auch einem „typologischen“ Verständnis des Stufenbaus an, so darunter etwas vom metaphorischen Verständnis Distinktes verstanden sein will.

Konzeption orientierten Beiträge zum Stufenbau bspw von *Walter, Öhlinger, Weinberger, Pfersmann, Wiederin, Borowski, Koller* und *Jakab* auch die, Alternativen zur klassischen Konzeption urgierenden, Arbeiten ua von *Voegelin, Nawiasky, Krawietz, Trupp, Losano* und *Augsberg* auf ihn, d.h. auf das Datum $\langle N, R, \mathcal{Z}, \langle \rangle$, zurückführen lassen. Der elementarmathematische Begriff der Ordnung liegt denn auch nicht nur allen Bezeichnungen wie Stufenbau, Hierarchie, Pyramide etc zugrunde, er bildet das abstrakte Substrat eines jeden der genannten Strukturierungsversuche.

Integration des Netzwerkcharakters des Rechts. Eine häufig und gern geäußerte strukturtheoretische Kritik am Stufenbaumodell besteht darin, ihm anzulasten, dem „Netzwerkcharakter“ der Rechtsordnung modernen Typs nicht gerecht zu werden. Dazu ist zum einen anzumerken, dass die Menge N zusammen mit der Relation R ohne weiteres als Netzwerk angesehen werden kann.⁵⁰ Wird mit dem Hinweis, dass das Recht ein Netzwerk von Delegationen, Mandaten, Rezeptionen ua sei, ferner angeregt, dass mehrere (zweistellige) Relationen betrachtet werden, so sprengt auch dies nicht den Rahmen der hier vorgeschlagenen Betrachtungsweise, (weil auch dann noch mit einer Relation, nämlich der Vereinigung der einzelnen, gearbeitet werden kann). In diese Richtung zielend wird auch darzustellen sein, welche Vorteile bzw Nachteile demgegen von einer Modellierung der Rechtsordnung anhand sowohl von Normen als auch Akten zu erwarten wäre.⁵¹ Zum anderen macht der strukturtheoretische Kern deutlich, dass dieser Vorwurf insofern ins Leere geht, als hier die Relation auf N und die Rangordnung auf \mathcal{Z} verwechselt werden.

Abbildung der Dynamik der Rechtserzeugung. Seit der Übernahme der Stufenbaulehre in die Reine Rechtslehre durch *Kelsen* wird die Wissenschaft nicht müde, den Unterschied zwischen der statischen und dynamischen Betrachtungsweise des Rechts zu betonen.⁵² In der Regel geschieht dies freilich, ohne die Dynamik in irgendeiner Weise abzubilden. Das Strukturmodell macht die zeitliche Komponente der Rechtsdynamik in Form einer zeitlichen Indexierung der Normensysteme explizit. Damit greift es die in der behelfswisen Konstruktion der momentary legal systems enthaltene, von *Alchourrón* und *Bulygin* ausformulierte Idee der Rechtsordnung als Folge von Normensystemen auf.⁵³ Neben dem damit erzielten Zugewinn an analytischer Schärfe wird die Stufenbaulehre dadurch auch jenen Richtungen zeitgenössischer rechtstheoretischer Forschung gegenüber anschlussfähig, die sich mit den Schlagworten „Temporal Defeasible Reasoning“ und „Complex Dynamics in Law“ bezeichnen lassen.⁵⁴ Angesichts der überaus produktiven und reichhaltigen, wenn gleich von anderen Grundannahmen ausgehenden und andere Erkenntnisziele verfolgenden wissenschaftlichen Tätigkeit in diesen Richtungen erscheint die sich für die Stufenbaulehre eröffnende Möglichkeit, anhand des vorgeschlagenen Strukturmodells mit diesen in Diskurs zu treten, als besonders attraktiv.

Durchführbarkeit der Stufenbaukonstruktion. Der Rechtspositivismus selbst stellt die Angemessenheit des Stufenbaus zur Beschreibung der Struktur des positiven Rechts durch Verweis auf rechtliche Phänomene in Frage, die aus dem Stufenbau ausscheren. Dar-

⁵⁰ Indem die Elemente von N als Knoten, die Elemente von R als Kanten eines (gerichteten) Graphen aufgefasst werden, bleibt – je nach Definition – noch die Aufgabe, geeignete Gewichte festzulegen (siehe bspw *Diestel* [19] oder *Newman* [63]).

⁵¹ Eine solche wird von *Eckhoff/Sundby* [20] im Rahmen eines systemtheoretischen Zuganges unternommen und von *Lippold* [52] im Rahmen eines normativistischen Zuganges angedacht.

⁵² So bspw *Kelsen* [38] und *Paulson* [71].

⁵³ Zu den momentary legal systems siehe *Raz* [77], zur Vorstellung von der Rechtsordnung als Folge von Normensystemen siehe [1] und [11].

⁵⁴ Siehe anstatt vieler bspw *Governatori et al* [25] und *Palmirani/Cervone* [68].

unter ragen jene hervor, in denen die Hierarchie sozusagen auf den Kopf gestellt ist. Neben den klassischen Fällen, wie jenen der Geschäftsordnungen gesetzgebender Organe oder der Kundmachungsbestimmungen für Gesetze jeder Erzeugungsstufe, zeigen insbesondere jene Individualrechtsakte, die für die Bestellung von Organwaltern von Organen mit der Befugnis zu genereller Normsetzung erforderlich sind, dass das Phänomen mangelnder „Uniformität“ kein kontingentes ist.⁵⁵ Durch dieses wie auch durch das Phänomen der Selbstreferenz ist der Stufenbau bereits in seiner bloßen Konzeption in Frage gestellt. Der strukturtheoretische Kern liefert das analytische Feinwerkzeug, die Gegenbeispiele zu überwinden, ein kohärentes Strukturmodell zu entwerfen und die „Durchführbarkeitsthese“ in geeigneter Formulierung zu begründen.⁵⁶

Ausgewählte Literatur

- [1] *Alchourrón Carlos E./Bulygin Eugenio*, On the Concept of a Legal Order (1976), in: *Essays in Legal Philosophy*. Eugenio Bulygin, 2015.
- [2] *Alchourrón Carlos E./Makinson David*, Hierarchies of Regulations and Their Logic, in: R. Hilpinen (Hrsg), *New Studies in Deontic Logic: Norms, Actions, and the Foundations of Ethics* (1981), 125.
- [3] *Augsberg Ino*, Das Gespinst des Rechts. Zur Relevanz von Netzwerkmodellen im juristischen Diskurs, *Rechtstheorie* 38 (2007), 479.
- [4] *Baumgartner Gerhard*, Der Rang des Gemeinschaftsrechts im Stufenbau der Rechtsordnung, *Journal für Rechtspolitik* (2000), 84.
- [5] *Behrend Jürgen*, Untersuchungen zur Stufenbaulehre Adolf Merkl's und Hans Kelsens, *Schriften zur Rechtstheorie* 65, Duncker & Humblot, 1977.
- [6] *Berka Walter*, Die grundrechtliche Interessenabwägung im Stufenbau der Rechtsordnung : dargestellt am Beispiel der Judikatur zum Persönlichkeitsschutz, in: C. Jabloner ua (Hrsg), *Gedenkschrift Robert Walter* (2013), 35.
- [7] *Bokulich Alisa*, Models and Explanation, in: L. Magnani/T. Bertolotti (Hrsg), *Springer Handbook of Model-based Science* (2017), 103.
- [8] *Borowski Martin*, Die Lehre vom Stufenbau des Rechts nach Adolf Julius Merkl, in: S. Paulson/M. Stolleis (Hrsg), *Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts* (2005), 122.
- [9] *Borowski Martin*, Sein und Sollen am unteren Ende des Stufenbaus der Rechtsordnung, in: M. Anderheiden ua (Hrsg), *Verfassungsvoraussetzungen: Gedächtnisschrift für Winfried Brugger* (2013), 183.
- [10] *Borowski Martin*, Die Abwägung im Stufenbau des Rechts, in: M. Elósegui Itxaso (Hrsg), *Los Principios y la Interpretación Judicial de los Derechos Fundamentales. Homenaje a Robert Alexy en su 70 Aniversario* (2016), 271.
- [11] *Bulygin Eugenio*, Time and validity (1982), in: *Essays in Legal Philosophy*. Eugenio Bulygin, 2015.
- [12] *Bulygin Eugenio*, Das Paradoxon der Verfassungsreform, in: O. Weinberger/W. Krawietz (GesRed), *Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker* (1988), 307.
- [13] *Bulygin Eugenio*, Normensystem und Rechtsordnung, in: H. Mayer (Hrsg), *Staatsrecht in Theorie und Praxis. Festschrift Robert Walter zum 60. Geburtstag* (1991), 97.
- [14] *Burchardt Dana*, Die Rangfrage im europäischen Normenverbund: theoretische Grundlagen und dogmatische Grundzüge des Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Recht, *Studien zum europäischen und deutschen öffentlichen Recht* 8, Mohr Siebeck, 2015.

⁵⁵ Wer die Existenz derartiger Gegenbeispiele zur Anordnung der Rechtserzeugungsformen im Stufenbau grundsätzlich leugnet, steht vor der Aufgabe zu erklären, weshalb – in klassischer Diktion – eine Unterscheidung zwischen Idealrechtsordnung und Realrechtsordnung not tut. Frei von Gegenbeispielen bedürfte der Nachweis der Stufenbaustruktur des positiven Rechts keiner Abschwächung im Sinne einer typologischen Betrachtungsweise, er fände vielmehr in der Realrechtsordnung kein Hindernis mehr für ihre Passform vor.

⁵⁶ Zum letzten Punkt vgl Fn 11.

- [15] *Bußjäger Peter*, EU-Primärrecht, Verfassungsvertrag und Zustimmung des Bundesrates: zur Rolle des Art 44 Abs 2 B-VG im Stufenbau der Rechtsordnung, *Österreichische Juristen-Zeitung* (2006), 109.
- [16] *Cornides Thomas*, Ordinale Deontik: Zusammenhänge zwischen Präferenztheorie, Normlogik und Rechtstheorie, *Forschungen aus Staat und Recht* 25, Springer, 1974.
- [17] *Cornides Thomas*, Logik der Normen, in: G. Winkler (GesRed), *Rechtstheorie und Rechtsinformatik*, *Forschungen aus Staat und Recht* 32 (1975), 67.
- [18] *Cornides Thomas*, Arbeitsteilige Normensysteme & ihre Bedeutung für die Rechtstheorie, in: J. Mokre/O. Weinberger (Hrsg), *Rechtsphilosophie und Gesetzgebung*, *Forschungen aus Staat und Recht* 36 (1976), 14.
- [19] *Diestel Reinhard*, *Graph Theory*⁵, Springer, 2017.
- [20] *Eckhoff Torstein/Sundby Nils K.*, *Rechtssysteme: eine systemtheoretische Einführung in die Rechtstheorie*, *Schriften zur Rechtstheorie* 129, Duncker & Humblot, 1988.
- [21] *Ermacora Felix*, Das Derogationsproblem im Lichte der Wiener Schule, *Zeitschrift für Öffentliches Recht* (1961), 314.
- [22] *Funk Bernd-Christian*, Die Leistungsfähigkeit der Stufenbaulehre. Zur Wissenssoziologie eines reduzierten Positivismus, in: S. Griller Stefan/H. P. Rill (GesRed), *Rechtstheorie: Rechtsbegriff – Dynamik – Auslegung* (2011), 195.
- [23] *Funke Andreas*, *Allgemeine Rechtslehre als juristische Strukturtheorie: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Rechtstheorie um 1900*, Mohr Siebeck, 2004.
- [24] *Gamper Anna*, *Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Rechtsproblem*, *Juristische Schriftenreihe* 158, Verlag Österreich, 2000.
- [25] *Governatori Guido/Palmirani Monica/Riveret Regis/Rotolo Antonino/Sartor Giovanni*, Norm Modifications in Defeasible Logic, in: *Moens Marie-Francine* (ed), *Jurix'05: The Eighteenth Annual Conference*, IOS Press, Amsterdam 2005, 13.
- [26] *Grabenwarter Christoph*, Die Verfassung in der Hierarchie der Rechtsordnung, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg), *Verfassungstheorie* (2010), 391.
- [27] *Griller Stefan*, Der Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung nach dem EU-Beitritt, *Journal für Rechtspolitik* (2000), 273.
- [28] *Grussmann Wolf-Dietrich*, Adolf Julius Merkl und die Lehre vom Stufenbau des Rechts, in: J. Aichreiter/R. Feik (Hrsg), *Recht (v)ermessen: Festschrift für Herbert Hofer-Zeni zum 60. Geburtstag* (1998), 95.
- [29] *Guastini Riccardo*, On legal Order: Some Criticism of the Received View, *Ethical Theory and Moral Practice*, Vol. 3, No. 3 (Sep 2000), 263.
- [30] *Guastini Riccardo*, Lex superior. Pour une théorie des hiérarchies normatives, *Revus: Journal for constitutional theory and philosophy of law* (2013) 21, 47.
- [31] *Halmos Paul*, *Naive Mengenlehre*⁴, Vandenhoeck & Ruprecht, 1976.
- [32] *Hauser Raimund*, Norm, Recht und Staat: Überlegungen zu Hans Kelsens Theorie der Reinen Rechtslehre, *Forschungen aus Staat und Recht* 6, Springer, 1968.
- [33] *Jabloner Clemens*, Verrechtlichung und Rechtsdynamik (1999), in: T. Olechowski/K. Zeleny (Hrsg), *Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt. Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte*, *Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts* 35 (2013), 99.
- [34] *Jabloner Clemens*, Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung (2001), in: T. Olechowski/K. Zeleny (Hrsg), *Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt. Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte*, *Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts* 35 (2013), 129.
- [35] *Jabloner Clemens*, Stufung und „Entstufung“ des Rechts, *Zeitschrift für öffentliches Recht* (2005), 163.
- [36] *Jakab András*, Probleme der Stufenbaulehre. Das Scheitern des Ableitungsgedankens und die Aussichten der Reinen Rechtslehre, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Vol 91 (2005), 333.
- [37] *Kammerhofer Jörg*, Robert Walter, die Normkonflikte und der zweite Stufenbau des Rechts, in: C. Jabloner ua (Hrsg), *Gedenkschrift Robert Walter* (2013), 237.
- [38] *Kelsen Hans*, *Reine Rechtslehre*, 1. Auflage 1934, 2. Neudruck, Scientia Verlag Aalen, 1994.
- [39] *Kelsen Hans*, *Reine Rechtslehre*, Studienausgabe der 2. Auflage 1960, Mohr Siebeck & Verlag Österreich, 2017.

- [40] *Kelsen Hans*, Derogation, in: H. Klecatsky/R. Marcic/H. Schambeck (Hrsg), Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross (1968), 1429.
- [41] *Kelsen Hans*, Die Selbstbestimmung des Rechts, in: H. Klecatsky/R. Marcic/H. Schambeck (Hrsg), Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross (1968), 1445.
- [42] *Knobl Peter*, Der Stufenbau von Verordnungen im österreichischen Recht, VWGÖ, 1989.
- [43] *Koller Peter*, Theorie des Rechts: eine Einführung², Böhlau, 1997.
- [44] *Koller Peter*, Zur Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: S. L. Paulson/M. Stolleis (Hrsg), Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts (2005), 106.
- [45] *Krawietz Werner*, Die Lehre vom Stufenbau des Rechts – eine säkularisierte politische Theologie?, in: W. Krawietz/H. Schelsky (Hrsg), Rechtssystem und gesellschaftliche Basis bei Hans Kelsen, Rechtstheorie Beiheft 5 (1984), 255.
- [46] *Krawietz Werner*, Rechtskommunikation und normativ-soziale Reflexion im sozietalem Rechtssystem und im Rechtswissenschaftssystem, in: C. Jabloner ua (Hrsg), Gedenkschrift Robert Walter (2013), 345.
- [47] *La Torre Massimo*, The Hierarchical Model and H. L. A. Hart's Concept of Law, *Revus: Journal for constitutional theory and philosophy of law* (2013) 21, 141.
- [48] *Lachmayer Friedrich*, Die Relativierung des Stufenbau-Modells durch das EG-Recht, in: P. Bußjäger/C. Kleiser (Hrsg), Legistik und Gemeinschaftsrecht (2001), 57.
- [49] *Ladeur Karl-Heinz*, Postmoderne Rechtstheorie: Selbstreferenz – Selbstorganisation – Prozeduralisierung², Schriften zur Rechtstheorie 149, Duncker & Humblot, 1995.
- [50] *Laurer René*, Europarecht und österreichische Rechtsordnung – Rechtsnormen in einem einheitlichen Stufenbau?, *Österreichische Juristen-Zeitung* (1997), 801.
- [51] *Lembke Ulrike*, Adolf Julius Merkl's Stufenbau der Rechtsordnung: Rechtsstaat, demokratiekompatible Verrechtlichung und das Jenseits des positiven Rechts, in: D. Lehnert (Hrsg), Verfassungsdenkler: Deutschland und Österreich 1870-1970 (2017), 195.
- [52] *Lippold Rainer*, Recht und Ordnung: Statik und Dynamik der Rechtsordnung, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 21, Manz, 2000.
- [53] *Losano Mario*, Turbulenzen im Rechtssystem der modernen Gesellschaft : Pyramide, Stufenbau und Netzwerkcharakter der Rechtsordnung als ordnungsstiftende Modelle, *Rechtstheorie* 38 (2007), 9.
- [54] *Mayer Heinz*, Die Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: R. Walter (Hrsg), Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 18 (1992), 37.
- [55] *Merkl Adolf*, Die Lehre von der Rechtskraft: entwickelt aus dem Rechtsbegriff. Eine rechtstheoretische Untersuchung, Deuticke, 1923.
- [56] *Merkl Adolf*, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: A. Verdroß (Hrsg), Gesellschaft, Staat und Recht: Untersuchungen zur reinen Rechtslehre. Festschrift Hans Kelsen zum 50. Geburtstage gewidmet (1931), 252.
- [57] *Meurs Christian*, Normenhierarchien im europäischen Sekundärrecht, Mohr Siebeck, 2012.
- [58] *Millard Éric*, La hiérarchie des normes. Une critique sur un fondement empiriste, *Revus: Journal for constitutional theory and philosophy of law* (2013) 21, 163.
- [59] *Moritz Reinhold*, Zum Stufenbau nach dem EU-Beitritt, *Österreichische Juristen-Zeitung* (1999), 781.
- [60] *Nawiasky Hans*, Kritische Bemerkungen zur Lehre vom Stufenbau des Rechtes, *Zeitschrift für öffentliches Recht* (1927), 495.
- [61] *Nawiasky Hans*, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe², Benziger 1948.
- [62] *Neves Marcelo*, Grenzen der Autonomie des Rechts in einer asymmetrischen Weltgesellschaft: Von Luhmann zu Kelsen, in: H. Brunkhorst/R. Voigt (Hrsg), Rechts-Staat: Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen (2008), 301.
- [63] *Newman M. E. J.*, *Networks. An Introduction*, Oxford University Press, 2010.
- [64] *Öhlinger Theo*, Der Stufenbau der Rechtsordnung: rechtstheoretische und ideologische Aspekte, Manz, 1975.
- [65] *Öhlinger Theo*, Zum rechtstheoretischen und rechtspolitischen Gehalt der Lehre vom Stufenbau, in: J. Mokre/O. Weinberger (Hrsg), Rechtsphilosophie und Gesetzgebung, *Forschungen aus Staat und Recht* 36, (1976), 79.

- [66] *Ost François/van de Kerchove Michel*, De la pyramide au réseau? Vers un nouveau mode de production du droit?, *La Revue interdisciplinaire d'études juridiques* (2000), 44.
- [67] *Ost François/van de Kerchove Michel*, De la pyramide au réseau? Pour une théorie dialectique du droit, *Facultés Universitaires Saint-Louis Bruxelles*, 2010.
- [68] *Palmirani Monica/Cervone Luca*, Measuring the complexity of the legal order over time, in: *Casanovas et al* (eds), *AICOL IV/V 2013*, LNAI 8929, 82.
- [69] *Paulson Stanley L.*, Zur Stufenbaulehre Merkl's in ihrer Bedeutung für die Allgemeine Rechtslehre, in: R. Walter (Hrsg), *Adolf J. Merkl. Werk und Wirksamkeit*, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 14 (1990), 93.
- [70] *Paulson Stanley L.*, On the implications of Kelsen's doctrine of hierarchical structure, in: *The Liverpool Law Review Vol. XVIII(1)* (1996), 49.
- [71] *Paulson Stanley L.*, How Merkl's Stufenbaulehre informs Kelsen's concept of law, *Revus: Journal for constitutional theory and philosophy of law* (2013) 21, 29.
- [72] *Pfersmann Otto*, Das Problem eines normativen Empirismus. Aspekte der Rezeption der *Reinen Rechtslehre* in Frankreich, in: F. Koja/O. Pfersmann (Hrsg), *Analyse des perceptions et influences mutuelles depuis 1918* (1994), 159.
- [73] *Pfersmann Otto*, Carré de Malberg et «la hiérarchie de normes», *Revue française de droit constitutionnel* (1997) 31, 481.
- [74] *Potacs Michael*, Zum Rang des Gemeinschaftsrechts gegenüber staatlichem Recht, in: C. Jabloner ua (Hrsg), *Theorie und Praxis des Wirtschaftsrechts. Festschrift für H. René Laurer* (2009), 185.
- [75] *Potacs Michael*, *Rechtstheorie*, *Facultas*, 2015.
- [76] *Procházka Adolf*, Normative Theorie und Rechtserzeugung, in: V. Kubeš/O. Weinberger (Hrsg), *Die Brünner rechtstheoretische Schule*, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 5 (1980), 304.
- [77] *Raz Joseph*, *The Concept of a Legal System*, Clarendon, 1970.
- [78] *Röhl Klaus F./Röhl Hans Christian*, *Allgemeine Rechtslehre: ein Lehrbuch*³, Heymanns, 2008.
- [79] *Ross Alf*, *Theorie der Rechtsquellen. Ein Beitrag zur Theorie des positiven Rechts auf Grundlage dogmenhistorischer Untersuchungen*, Deuticke, 1929.
- [80] *Ross Alf*, On Self-Reference and a Puzzle in Constitutional Law, *Mind* 78 (1969), 1.
- [81] *Rüthers Bernd/Fischer Christian/Birk Axel*, *Rechtstheorie: mit juristischer Methodenlehre*⁹, C.H. Beck, 2016.
- [82] *Schilling Theodor*, *Rang und Geltung von Normen in gestuften Rechtsordnungen*, Spitz, 1994.
- [83] *Somek Alexander*, *Der Gegenstand der Rechtserkenntnis: Epitaph eines juristischen Problems*, *Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, Nomos, 1996.
- [84] *Somek Alexander*, *Rechtliches Wissen*, Suhrkamp, 2006.
- [85] *Somek Alexander/Forgo Nikolaus*, *Nachpositivistisches Rechtsdenken: Inhalt und Form des positiven Rechts*, WUV, 1996.
- [86] *Stachowiak Herbert*, *Allgemeine Modelltheorie*, Springer Verlag Wien (1973).
- [87] *Stoitzner Bettina*, Die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung, in: S. Paulson/R. Walter (Hrsg), *Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre*, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 11 (1986), 51.
- [88] *Suber Peter*, *The paradox of self-amendment: A Study of Law, Logic, Omnipotence, and Change*, Peter Lang International Academic Publishers, 1990.
- [89] *Tarski Alfred*, *Introduction to Logic and to the Methodology of Deductive Sciences*⁴, Oxford University Press, 1994.
- [90] *Teubner Gunther*, Des Königs viele Leiber. Die Selbtsdekonstruktion der Hierarchie des Rechts, in: H. Brunkhorst/M. Kettner (Hrsg), *Globalisierung und Demokratie. Wirtschaft, Recht, Medien*, (2000), 240.
- [91] *Thaler Michael*, Rechtsphilosophie und das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, *Journal für Rechtspolitik* (2000), 75.
- [92] *Thienel Rudolf*, Gibt es einen Stufenbau der Bundesgesetze nach ihrer Erzeugungsform?, *Österreichische Juristen-Zeitung* (1983), 477.

- [93] *Thienel Rudolf*, Derogation. Eine Untersuchung auf Grundlage der Reinen Rechtslehre, in: R. Walter (Hrsg), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 12 (1988), 11.
- [94] *Trupp Andreas*, Zur Kritik der Stufenbautheorie und der wissenschaftstheoretischen Konzeption der Reinen Rechtslehre, Rechtstheorie Beiheft 5 (1984), 299.
- [95] *Voegelin Erich*, Die Einheit des Rechtes und das soziale Sinngebilde Staat, Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts V (1930/31), 58.
- [96] *Walter Robert*, Können Verordnungen Gesetzen derogieren?, ÖJZ (1961), 2.
- [97] *Walter Robert*, Der Stufenbau nach der derogatorischen Kraft im österreichischen Recht, ÖJZ (1965), 169.
- [98] *Walter Robert*, Der Aufbau der Rechtsordnung², Manz, 1974.
- [99] *Walter Robert*, Die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung, Archivum Juridicum Cracoviense (1980), 5.
- [100] *Weinberger Ota*, Die Struktur der rechtlichen Normenordnung, in: G. Winkler (GesRed), Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Forschungen aus Staat und Recht 32 (1975), 110.
- [101] *Weinberger Ota*, Die normenlogische Basis der Rechtsdynamik, in: U. Klug ua (Hrsg), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger (1978), 173.
- [102] *Weyr Franz*, Der Stufenbau der Rechtsordnung (die Hierarchie der Rechtsnormen) und der allgemeine Begriff des Rechtsverfahrens, in: V. Kubeš/O. Weinberger (Hrsg), Die Brünnener rechtstheoretische Schule, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 5 (1980), 139.
- [103] *Wiederin Ewald*, Was ist und welche Konsequenzen hat ein Normenkonflikt?, Rechtstheorie 21 (1990), 311.
- [104] *Wiederin Ewald*, Gilt die lex posterior Regel zwischen Bescheiden?, Zeitschrift für Verwaltung (1992), 249.
- [105] *Wiederin Ewald*, Die Stufenbaulehre Adolf Julius Merkl's, in: S. Griller/H. P. Rill (GesRed), Rechtstheorie: Rechtsbegriff – Dynamik – Auslegung (2011), 81.